

Adolf-Ahlers-Stiftung zur Förderung der Ausbildung begabter junger jeverscher Einwohnerinnen und Einwohner (Adolf-Ahlers-Stiftung)

Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmittel gemäß § 5 der Satzung vom 19. Mai 2011

1. Zweck der Stiftung gemäß Stiftungssatzung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der frühkindlichen Entwicklung, der Schul-, Aus- und Fortbildung von begabten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Höchstalter 30 Jahre) sowie die Förderung spezieller Begabungen, Fähigkeiten und Talente dieses Personenkreises. Eine längere oder intensive Bindung der geförderten Personen zur Stadt Jever muss nachgewiesen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. die ihrer Erziehungsberechtigten sind bei der Art, Höhe und Zeit der Förderung zu berücksichtigen.

2. Frühkindliche Entwicklung, Schul-, Aus- und Fortbildung

Mit den Mitteln der Adolf-Ahlers-Stiftung kann die frühkindliche Entwicklung von einzelnen Kindern mit einem Lebensalter von 2 bis 6 Jahren gefördert werden.

Es können Mittel gewährt werden, um einzelnen AntragstellerInnen im Rahmen ihrer Schulausbildung die Teilnahme an gezielten fachspezifischen Maßnahmen (Kurse, Projekte oder ähnliche Angebote) zu ermöglichen.

Nach einer abgeschlossenen Schulausbildung können im Rahmen einer allgemein anerkannten beruflichen Aus- oder Fortbildung oder während eines Studiums von Einzelpersonen Mittel für die Teilnahme an gezielten fachspezifischen Maßnahmen beantragt werden.

Sofern entsprechende Stiftungsmittel vorhanden sind, können zur Finanzierung eines Studiums regelmäßige Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

Die AntragstellerInnen dürfen zu Beginn der Förderung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. einer Fortbildungsmaßnahme mit einer außergewöhnlichen Leistung (mit einer Note besser als „gut“) kann mit einer einmaligen Zahlung in Form eines Preisgeldes belohnt werden. Die Auszahlung des Betrages erfolgt nur dann, wenn für den unmittelbar anschließenden Zeitraum ein Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag, die Urkunde für ein beginnendes Dienstverhältnis oder eine Immatrikulationsbescheinigung für das kommende Semester bzw. eine Schulbescheinigung für das folgende Schuljahr vorgelegt werden kann.

Kindertagesstätten, Schulen oder sonstige allgemein anerkannte Bildungseinrichtungen mit Sitz in Jever können für ihre fachspezifischen Maßnahmen Zuschüsse aus den Mitteln der Adolf-Ahlers-Stiftung beantragen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass diese Angebote mindestens zu 50 % von Personen in Anspruch genommen werden, die eine besondere Begabung im Sinne dieser Richtlinie nachweisen können.

Unabhängig von der Schul-, Aus- oder Fortbildung können Mittel für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Wettbewerben oder ähnlichen Angeboten bewilligt werden, wenn damit besondere Begabungen oder Fähigkeiten der AntragstellerInnen in den Bereichen Sprachen, Wissenschaft, Forschung und Technik, Musik, Kunst, Literatur, Theater sowie Sport etc. gefördert werden sollen.

3. Besondere Begabungen, spezielle Fähigkeiten oder Talente

Diejenigen Personen, die aus Mitteln der Adolf-Ahlers-Stiftung gefördert werden, müssen eine besondere Begabung nachweisen können.

Im Rahmen der frühkindlichen Förderung ist durch die Beurteilung oder Empfehlung einer / eines staatlich anerkannten Erzieherin / Erziehers oder einer pädagogischen Fachkraft der Nachweis zu erbringen, dass bei dem zu fördernden Kind eine außergewöhnliche Begabung in dem Bereich vorliegt, der speziell gefördert werden soll.

Förderungen im Rahmen der Schulausbildung sind für SchülerInnen möglich, die in der Vergangenheit regelmäßig einen allgemeinen Zeugnismittelwert oder vergleichbare Leistungsbeurteilungen mit der Note „gut“ oder besser vorweisen können.

Förderungen im Rahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung oder eines Studiums sind dann möglich, wenn ein Schulabschlusszeugnis oder das Ergebnis einer Berufsabschlussprüfung mit der Note „gut“ oder besser vorgelegt werden kann.

Alternativ kann durch die Beurteilung oder Empfehlung einer Lehrkraft oder sonstigen Fachkraft sowie die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen Leistungswettbewerb der Nachweis erbracht werden, dass in dem Bereich eine außergewöhnliche Begabung vorliegt, der speziell gefördert werden soll.

Übersteigt die Zahl der AntragstellerInnen die verfügbaren Fördermittel, kann der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever höhere Anforderungen zugrunde legen.

4. Längere oder intensivere Bindung zur Stadt Jever

Die geförderten Personen bzw. ihre Eltern müssen zum Zeitpunkt der Förderung seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in Jever haben.

Studierenden oder Personen, die sich in einer Berufsausbildung oder Fortbildung befinden und deshalb ihren Wohnsitz in Jever aufgeben mussten, sollten diese Vor-

aussetzungen unmittelbar vor Beginn des Studiums, der Ausbildung bzw. der Fortbildung erfüllt haben.

Eine Förderung von Kindertagesstätten, Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen ist nur dann möglich, wenn diese ihren Sitz und die TeilnehmerInnen der geförderten Maßnahmen und Projekte zu einem überwiegenden Teil ihren Wohnsitz in Jever haben.

5. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gewährung von Stiftungsmitteln ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das Einkommen den jeweils aktuellen Bedarfssatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. zur Grundsicherung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB XII) um mehr als 80 % überschreitet bzw. wenn das Barvermögen den Vermögensbetrag nach SGB XII um das zehnfache (circa 28.000 €) überschreitet. Bei der Einkommens- und Vermögensberechnung wird das Einkommen und Vermögen des Antragstellers / der Antragstellerin, der Eltern und gegebenenfalls der Ehe-/Lebenspartnerin oder des Ehe-/Lebenspartners zugrunde gelegt. Im Übrigen werden die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches analog angewendet.

Die Stiftungsverwaltung ist berechtigt, die Antragsunterlagen zur Überprüfung der gemachten Angaben an den Fachdienst Bürger, Ordnung und Soziale Dienste der Stadt Jever weiterzuleiten.

Einmalige Zuschüsse, die in Form eines Preisgeldes gezahlt werden, werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt.

Bei Förderungen von Kindertagesstätten, Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen entfällt die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen durch konkreten Beschluss auf eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichten.

6. Sonstige Voraussetzungen - Antragspflicht

Mittel aus der Adolf-Ahlers-Stiftung werden in der Regel nur auf Antrag gewährt. Bei Minderjährigen oder juristischen Personen erfolgt die Antragstellung durch den / die gesetzliche/n VertreterIn.

Der Antrag für die Förderung von Einzelpersonen wird mit einem Formblatt bei der Stiftungsverwaltung (Stadt Jever) gestellt. Dem Antrag sind entsprechend dem Förderbedarf unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- formloses Anschreiben mit Schilderung der persönlichen Situation, eventuell des bisherigen Werdeganges und einer Begründung für die Antragstellung
- tabellarische Aufstellung der einmaligen oder laufenden Kosten für die Ausbildung mit Angaben zu der bisherigen Finanzierung sowie über die Höhe und den Zeitraum der benötigten Mittel für eine mögliche Förderung

- schriftliche Nachweise über die Kosten
- Einkommensnachweise jüngsten Datums über das persönliche Einkommen bzw. das Familieneinkommen
- Bescheinigungen der Schule oder des Ausbilders, Immatrikulationsbescheinigungen
- Kopien der Schulzeugnisse der letzten beiden Schuljahre, Prüfungszeugnisse, Beurteilungen oder Empfehlungsschreiben von ErzieherInnen oder pädagogischen Fachkräften, Bescheinigungen über die Teilnahme an Leistungswettbewerben

Anträge von Kindertagesstätten, Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen können formlos gestellt werden.

- Der Antrag muss jedoch Angaben über die Art, Dauer und konkreten Ziele der geplanten Maßnahme enthalten.
- Es ist eine tabellarische Aufstellung der einmaligen oder laufenden Kosten mit Angaben zur Finanzierung sowie über die Höhe und den Zeitraum der benötigten Mittel für eine mögliche Förderung beizufügen.
- Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen, auf der schriftlich bestätigt wird, dass bei mindestens 50 % der TeilnehmerInnen eine besondere Begabung im Sinne dieser Richtlinie vorliegt.
- Außerdem ist ein Nachweis zu erbringen, dass der überwiegende Teil der TeilnehmerInnen zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz in Jever hat.

Anträge auf Gewährung einer einmaligen Zahlung in Form eines Preisgeldes können ebenfalls formlos gestellt werden. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- kurzer persönlicher Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische und berufliche Laufbahn
- beglaubigte Kopie eines Zeugnisses , einer Prüfungsbescheinigung etc.
- Kopie eines Ausbildungs- und Arbeitsvertrages, einer Urkunde über ein Dienstverhältnis, Immatrikulationsbescheinigung für das kommende Semester oder eine Schulbescheinigung für das kommende Schuljahr

Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Zeugnisse oder Bescheinigungen aus dem Ausland werden nur ins Deutsche übersetzt und in beglaubigter Kopie anerkannt.

Anträge können nur bearbeitet werden, wenn die dazu gehörigen Unterlagen vollständig eingereicht werden.

Unabhängig von den vorliegenden Anträgen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever die Möglichkeit, aus eigener Initiative einzelne Personen oder Einrichtungen zu fördern, sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt werden.

Über die Vergabe der jeweiligen Stiftungsmittel wird grundsätzlich zweimal im Jahr entschieden.

Anträge auf Förderung aus den Mitteln der Adolf-Ahlers-Stiftung können somit jeweils bis zum 31. März oder September eines jeden Jahres gestellt werden. Anträge, die nicht berücksichtigt werden konnten, abgelehnt werden mussten oder verspätet eingegangen sind, gelten nicht automatisch für den nächsten Förderungszeitraum. Sie müssen bei Bedarf erneuert werden.

7. Art der Förderungen

Die finanziellen Unterstützungen aus den Mitteln der Adolf-Ahlers-Stiftung werden vorrangig in Form von einmaligen oder laufenden Zuschüssen gewährt.

Zuschüsse für die Förderung der frühkindlichen Entwicklung werden mit einem Höchstbetrag von 360,00 € pro Jahr und AntragstellerIn begrenzt.

Der Höchstbetrag für einen Zuschuss zur Teilnahme an einer gezielten fachspezifischen Maßnahme während der Schulausbildung wird auf 1.200,00 € und während einer Berufsausbildung oder eines Studiums auf 2.400,00 € pro Jahr und AntragstellerIn festgesetzt.

Die gleichen Höchstbeträge gelten für Zuschüsse zu Maßnahmen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Schul- oder Berufsausbildung stehen (Förderung von besonderen Begabungen oder Fähigkeiten).

Förderungen zur allgemeinen Finanzierung eines Studiums werden zu 50% als Zuschuss und zu 50 % als Darlehen gewährt. Der jährliche Förderbetrag pro AntragstellerIn wird auf maximal 3.600,00 € festgesetzt. Sofern nachweislich Studiengebühren pro Semester (Semestergebühren) gezahlt werden müssen, erhöht sich der jährliche Höchstbetrag um 1.000,00 €. Diese zusätzliche Förderung kann zu 100 % als Zuschuss bewilligt werden. Übersteigt die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller die verfügbaren Fördermittel, kann der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever ein anderes Verhältnis zwischen Zuschuss und Darlehen festlegen, wobei der Anteil der Zuschüsse mindestens 25 % betragen sollte. Der Höchstbetrag einer Gesamtförderung aus Mitteln der Adolf-Ahlers-Stiftung wird in diesen Fällen auf 14.400,00 € pro AntragstellerIn festgeschrieben. Dieser Betrag kann sich auf 18.400,00 € erhöhen, sofern Studiengebühren erstattet werden.

Der Höchstbetrag für einmalige Preisgelder, die als Anerkennung für den Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. einer Fortbildungsmaßnahme mit einer außergewöhnlichen Leistung bewilligt werden, wird auf 750,00 € pro AntragstellerIn festgesetzt.

Der jährliche Höchstbetrag für Förderungen, die an Kindertagesstätten, Schulen oder sonstige allgemein anerkannte Bildungseinrichtungen mit Sitz in Jever gezahlt werden, wird pro Antrag auf 7.500,00 € festgesetzt.

8. Höhe, Form und Dauer der Förderungen

Über die endgültige Höhe der jährlichen Förderungen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever in der Regel zweimal im Jahr jeweils nach Ablauf der einzelnen Antragsfristen. In diesem Zusammenhang wird auch die Form und die Dauer der einzelnen Förderungen festgelegt.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung werden grundsätzlich nicht mitgeteilt.

9. Verpflichtungen

Bei Förderungen, die für die Teilnahme an einer fachspezifischen Maßnahme bewilligt werden, hat der / die AntragstellerIn der Stiftung nach Abschluss des Kurses oder des Projektes etc. einen Abschlussbericht vorzulegen, der unter anderem Angaben über Ergebnisse, tatsächliche Kosten und Zukunftsperspektiven enthält. Gleiches gilt für Einrichtungen, die eine Förderung erhalten.

Sofern Förderungen zur Finanzierung eines Studiums ausgezahlt werden, besteht diese Verpflichtung nach Abschluss des Studiums. In diesen Fällen sind außerdem nach Abschluss eines jeden Semesters entsprechende Zwischenberichte vorzulegen.

Stiftungsmittel, die in Form von Darlehen ausgezahlt werden, sind unmittelbar nach Abschluss des Studiums in monatlichen Raten in Höhe von mindestens 5 % des dann erzielten Nettoeinkommens der Darlehnsnehmerin bzw. des Darlehnsnehmers zu tilgen. Der / Die DarlehnsnehmerIn ist verpflichtet, zur Berechnung der monatlichen Tilgungsleistungen eine aktuelle Verdienstbescheinigung vorzulegen. Die gleiche Rückzahlungsverpflichtung ergibt sich auch bei Aufgabe des Studiums.

Erweist sich der Antragsteller der Förderung unwürdig, werden laufende Zahlungen sofort eingestellt, erhaltende Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen. Die gleichen Verpflichtungen entstehen, wenn nach der Bewilligung der Förderung festgestellt wird, dass sie aufgrund von falschen Angaben erfolgt ist.

10. Sonstige Bestimmungen

Fördermittel werden nur für die Zukunft oder für Maßnahmen gewährt, die nach Ablauf der jeweils vorherigen Antragsfrist begonnen worden sind. Fördermittel in Form eines Preisgeldes werden nur dann bewilligt, wenn die Prüfung bzw. der Abschluss der Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Eine Finanzierung bereits abgeschlossener Maßnahmen wird ausgeschlossen.

Fördermöglichkeiten, die unter die Bestimmungen der Satzung fallen, aber durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, können in Ausnahmefällen vom Verwaltungsausschuss der Stadt Jever durch Einzelbeschluss bewilligt werden.

Anträge auf Förderung aus Mitteln der Adolf-Ahlers-Stiftung können bei der Stadt Jever, Fachdienst Zentrale Dienste, Schulen und Kultur, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever gestellt werden.

Jever, den

Angela Dankwardt
Bürgermeisterin